



VERHALTENSKODEX POLIFILM GRUPPE

I. Präambel

1. Wir - die **POLIFILM Gruppe** („wir/POLIFILM“) – bekennen uns zu unserer sozialen Verantwortung in einem offenen und fairen Welthandel und verpflichten uns zur Einhaltung der Grundsätze sozialer Verantwortung.
2. Als international agierendes Unternehmen mit jahrzehntelanger Erfahrung haben wir den Anspruch, auf eine sozial, ökonomisch und ökologisch ausgewogene sowie zukunftsfähige Weise zu wirtschaften und erkennen die in dem vorliegenden Verhaltenskodex definierten Standards als für uns verbindlich an.
3. Durch ihr partnerschaftliches Verhalten tragen unsere Geschäftspartner maßgeblich zum Unternehmenserfolg bei. Dieses bildet zugleich die Basis für die gemeinsame Schaffung von zukunftsfähigen Produkten und Prozessen sowie nachhaltigen Werten. Eine enge und auf gegenseitigem Vertrauen begründete Kooperation mit unseren Kunden, Lieferanten und Dienstleistern steht für uns im Vordergrund und schließt ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln mit ein.
4. Somit erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass auch sie Verantwortung übernehmen und die im vorliegenden Verhaltenskodex definierten Standards für die Geschäftsbeziehungen mit POLIFILM, sowie den dazugehörigen Beteiligungen der Unternehmensgruppe, einhalten.
5. Dieser Verhaltenskodex gilt für Lieferanten, Dienstleister und Kunden von POLIFILM, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt), er definiert unsere Grundsätze und Anforderungen hinsichtlich der Verantwortung für Mensch und Umwelt.

II. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

Die Geschäftspartner halten die jeweils geltenden nationalen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen ein und unterstützen die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der Vereinten Nationen (UN) sowie die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO), „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) der International Labour Organisation (ILO). Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabreden, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen, umgangen werden.

2. Geschäftsdokumente, Aufzeichnungen oder Berichte, wie z.B. Geschäfts- oder Abschlussberichte, Auditberichte sowie alle anderen Geschäftsdokumente müssen korrekt, vollständig und wahrheitsgemäß sein.

III. Soziale Standards

1. Menschenrechte

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte gemäß Menschenrechts-erklärung der Vereinten Nationen einzuhalten und zu achten. Es ist sicherzustellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Keinerlei Form von Menschenhandel wird geduldet.

2. Verbot von Kinderarbeit

2.1. Jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen sowie nationaler Bestimmungen ist verboten. Die Einhaltung des Mindestalters der Arbeitnehmer gemäß ILO-Konvention für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit müssen von den Geschäftspartnern stets gewahrt werden.

2.2. Kinder und Jugendliche dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

3.1. Die körperliche Unversehrtheit der Mitarbeiter und Besucher hat höchste Priorität. Die nationalen Standards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind einzuhalten.

3.2. Darüber hinaus sind in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen für einen hygienischen und sicheren Arbeitsplatz sowie zur Wahrung von Gesundheit und Sicherheit durch die Geschäftspartner zu treffen.

3.3. Die Geschäftspartner werden zudem geeignete Maßnahmen ergreifen und Systeme einführen bzw. weiterentwickeln, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen ihrer Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden. Wenn möglich setzt der Geschäftspartner die beste verfügbare Technologie ein.

4. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, mindestens jedoch den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen.

5. Vergütung von Sozialleistungen

Die Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn einschließlich Sozialleistungen mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht.

6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Geschäftspartner achten das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und stellen sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, sollten die Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

7. Verbot von Zwangsarbeit

Die Geschäftspartner unterlassen alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die Menschenrechtsverletzende unfreiwillige Gefängnisarbeit.

8. Disziplinarmaßnahmen

Wir treten dafür ein, dass alle Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln sind. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen. Willkürliche Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen sind zu unterlassen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

9. Chancengleichheit

Die Geschäftspartner unterlassen jedwede Form der Diskriminierung, die aufgrund:

- ethnischer Zugehörigkeit
- nationaler oder sozialer Herkunft
- Hautfarbe
- Geschlecht
- Alter
- Religion und Weltanschauung
- politischer Betätigung
- Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft
- Behinderung
- sexueller Orientierung

oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

IV. Umweltstandards

1. Umwelt- und Klimaschutz

1.1. Ziel ist die Reduktion der Umweltauswirkungen durch den schonenden Umgang mit allen Ressourcen (Energie, Einsatzstoffe, u.a.) sowie die Verminderung der Emissionen und des Energieverbrauches und die Steigerung der Energieeffizienz.

1.2. Es müssen Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt ergriffen werden. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards und gesetzlicher Vorgaben zu beachten und die Umweltbelastungen durch Prozesse wie Produkte zu minimieren.

Das heißt:

- effizient mit Ressourcen zu wirtschaften (Energie, Wasser, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe),
- wo immer möglich, umweltfreundliche Materialien einzusetzen,
- Emissionen und Abfälle zu vermeiden bzw. zu verringern oder zu verwerten,
- Logistikprozesse umweltfreundlich zu gestalten und
- allgemein auf die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien hinzuwirken.
- Chemikalien und andere Materialien, von denen eine Gefahr für die Umwelt ausgeht, müssen bei der Verarbeitung, Lagerung, dem Transport oder der Entsorgung verantwortungsvoll und sicher gehandhabt werden.
- Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten vermieden oder so gering wie möglich gehalten.

1.3. Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Systeme (in Anlehnung an ISO 14001, ISO 50001 oder vergleichbare Systeme) zu betreiben, um den Schutz der Umwelt und des Klimas kontinuierlich zu verbessern. Mitarbeiter der Geschäftspartner sollten entsprechend ihrer Aufgaben im Umweltschutz motiviert, informiert und geschult werden. Hinsichtlich der umweltrelevanten Anforderungen an Lieferungen und Leistungen gelten im Übrigen die allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.4. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, uns alle Umweltrisiken unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Ergebnisse der vom Gesetzgeber oder Behörden geforderten Untersuchungen gegenüber uns offenzulegen. Sie müssen alle relevanten Anfragen und mitgeteilten Vorschriften / Beschränkungen von POLIFILM bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen unverzüglich beantworten und einhalten. Eine aktive Auseinandersetzung mit der Thematik Umweltschutz wird vorausgesetzt. Ziel ist die Installation eines Umweltschutzmanagements bei den Geschäftspartnern.

2. Umgang mit Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z.B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung) in den gelieferten Teilen, Materialien oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen vorhanden sein.

V. Geschäftsbeziehung

1. Korruptionsprävention und Interessenkonflikte

1.1. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Die Geschäftspartner stehen für die Beachtung internationaler und lokaler Antikorruptions- und Bestechungsgesetze ein.

1.2. Die Geschäftspartner müssen im Rahmen der Geschäftstätigkeit jede Form von Korruption, inkl. „Facility Payment“, ablehnen und verhindern. Sie haben sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder annehmen. Dies gilt auch für jegliche Art strafbarer Handlungen, wie zum Beispiel Betrug, Untreue oder Straftaten gegen den Wettbewerb.

1.3. Wir dulden keine Interessenkonflikte, wie z.B. in Form von persönlichen Vorteilnahmen aus Positionen oder Tätigkeiten heraus. Dies erwarten wir gleichermaßen von unseren Geschäftspartnern. Verdachtsfälle, die im Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten stehen, können über die hierfür eingerichtete zentrale Plattform gemeldet werden: https://bit.ly/PF_compliance_center.



2. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Die Geschäftspartner beachten alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionsabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

3. Exportkontrolle und Handelsbeschränkungen

Geltende Handelsbestimmungen bzw. -beschränkungen müssen stets eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Regelungen der Terrorismusbekämpfung, die Einhaltung von Embargos sowie für Verbote und Genehmigungspflichten, die im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, dem Einsatz von Technologien und dem Beziehen von Dienstleistungen stehen.

4. Produktverantwortung und -qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Endkunden, sind die relevanten nationalen und internationalen Vorschriften zur Produktverantwortung (z.B. Produkthaftung, Rücknahmeverpflichtungen, Produktkennzeichnungen, Garantiebestimmungen) durch den Geschäftspartner zu beachten und mit uns abzustimmen.

5. Verzicht auf Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten

5.1. Die Geschäftspartner versichern, dass keine konfliktbehafteten Mineralien, wie insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate, aus Konflikt- und Risikogebieten verwendet werden. Konfliktbehaftete Mineralien sind, entsprechend des Dodd Frank Act Section 1502, Mineralien, deren Erlöse direkt oder indirekt nicht staatliche bewaffnete Gruppierungen finanziell unterstützen.

5.2. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern den Nachweis, dass sie DRC-konfliktfreie Rohstoffe beziehen oder verarbeiten.

5.3. Auf Anfrage von POLIFILM stellen die Geschäftspartner unverzüglich eine Übersicht mit Maßnahmen zur Verfügung, mit denen sie sicherstellen, dass ihre Produkte frei von Konfliktmineralien sind. Hierzu nutzen sie das standardisierte Berichtsformat der Conflict-Free Sourcing Initiative (CFS), die Conflict Minerals Reporting Vorlage (CMRT).

6. Informationssicherheit, Datenschutz und Urheberrecht

6.1. Informationen, ob physisch oder digital, stellen einen besonders wichtigen Vermögenswert für uns dar. Wir schützen deshalb insbesondere sensible Informationen unserer Unternehmensgruppe, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit sicherzustellen. Unsere Geschäftspartner respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von POLIFILM sowie alle weiteren von uns zur Verfügung gestellten Informationen. Sie geben diese nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter. In jedem Fall ist eine Weitergabe nur zu vertraglichen Zwecken erlaubt.

6.2. In jedem Fall sichern die Geschäftspartner zu, die Geheimnisschutzrichtlinie (EU) 2016/943 zu wahren und einen Mindeststandard an Schutzmaßnahmen für das betriebliche und überlassene Know-how von POLIFILM zu implementieren. Geschäftspartner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union verpflichten sich dazu, die Grundsätze dieser Richtlinie ebenfalls einzuhalten.

6.3. Darüber hinaus beachten unsere Geschäftspartner genau wie wir alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen und wenden die Anforderungen der DSGVO entsprechend an.

6.4. Rechte Dritter sind entsprechend zu wahren.

VI. Schlussbestimmung

1. Umsetzung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die vorstehend genannten Grundsätze einzuhalten. Wir empfehlen, mit Hilfe einer geeigneten Systematik (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, auf eine konsequente Weiterverbreitung dieser Standards in der Lieferkette hinzuwirken.

2. Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex kann im Internet unter <https://www.polifilm.com/de/forschung-umwelt/nachhaltigkeit> eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Er soll den relevanten Beschäftigten durch die Geschäftspartner zugänglich gemacht werden.

3. Monitoring

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch uns selbst oder durch unabhängige Dritte zu überprüfen.

4. Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

4.1. Es ist Aufgabe der Geschäftspartner dafür Sorge zu tragen, dass ihre Unterlieferanten ebenfalls entsprechend dieser Regelungen handeln.

4.2. Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von uns als Vertragsverletzung durch die Geschäftspartner betrachtet. Wenn möglich, geben wir den Geschäftspartnern die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

4.3. Wir behalten uns vor, bei Verstoß alle mit den Geschäftspartnern bestehenden Rechtsgeschäfte durch eine außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt in unserer Entscheidungshoheit, auf solche Konsequenzen zu verzichten und an Stelle dessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn unverzüglich Gegenmaßnahmen aufgezeigt und nachgewiesen werden.

5. Umgang mit Rückfragen und Hinweisen

Für Rückfragen, Unsicherheiten oder begründete Verdachtsfälle steht die folgende zentrale Plattform zur Verfügung: https://bit.ly/PF_compliance_center. Zögern Sie bitte nicht einen Hinweis abzugeben, wenn Sie einen Regelverstoß beobachten oder Sie einen begründeten Verdacht haben, dass ein Regelverstoß vorliegen könnte. Wir stellen sicher, dass Mitarbeiter, Geschäftspartner oder sonstige Dritte, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex melden, deswegen keine Nachteile erfahren. Zum Zwecke der Plausibilisierung und Konkretisierung von Verdachtsfällen und wenn dem Hinweisgeber dadurch keine Nachteile entstehen können, behalten wir uns in Einzelfällen vor, eine Offenlegung der Identität anzufragen. Wir weisen darauf hin, dass in Einzelfällen und /oder soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht, die grundsätzlich vertraulich zu behandelnden Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen (z. B. zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens).

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Verhaltenskodex im deutschen Text das generische Maskulinum verwendet. Die im Verhaltenskodex verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.